

Entwurf

eines Statuts über die Organisation der Nationalgarde in dem österreichischen Kaiserstaate.

I. Abschnitt.



Zweck und allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bestimmung der Nationalgarde des österreichischen Kaiserstaates ist: Schutz des constitutionellen Landesfürsten, Schirm der Verfassung und der Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern, — Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des Gesamtstaates, sohin Abwehr jedes feindlichen Angriffes von Außen.

Anmerkung. In dem folgenden Entwürfe werden nur die einstweiligen Normen über die Bestimmung der Nationalgarde während des Friedenszustandes vorgezeichnet, jene für den Fall des Krieges aber werden in dem im verfassungsmäßigen Wege zu erlassenden, alle Zweige des Wirkens dieses National-Institutes umfassenden organischen Gesetze festgesetzt werden.

§. 2.

Zum activen Dienste in der Nationalgarde sind alle Staatsbürger an ihren bleibenden Wohnorten in dem Alter von dem vollendeten 19. bis zum vollstreckten 50. Jahre verpflichtet, welche nicht in die Classe der Handwerksgehilfen, Dienstbothen oder jener gehören, die sich vom Tag- oder Wochenlohne erhalten.

Personen, welche das Alter von 50 Jahren überschritten, jedoch jenes von 60 Jahren noch nicht vollstreckt haben und zur activen Dienstleistung geeignet sind, ist der freiwillige Eintritt in die Nationalgarde gestattet.

§. 3.

Die akademischen Legionen und bewaffneten Bürger-Corps bilden integrirende Theile der Nationalgarde unter demselben Ober-Commando.

In Beziehung auf die Organisirung der ersteren und die Art des definitiven Ueberganges in die Nationalgarde der letzteren, werden besondere Bestimmungen erfolgen.

Anmerkung. Diese Bestimmungen sind zu berathen und in Antrag zu bringen.

§. 4.

Von der Verpflichtung zur activen Dienstleistung der Nationalgarde sind enthoben:

- a) die Geistlichen aller Confessionen;
- b) das Linien-Militär und die zum activen Dienste einberufene Landwehr;
- c) alle besoldeten Finanz- und Sicherheitswachen ohne Unterschied, ob sie im Dienste des Staates oder einer Gemeinde stehen;
- d) Personen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder Gesundheitszustandes zum Gardedienste nicht geeignet sind.

§. 5.

Ausgeschlossen von dem Dienste in der Nationalgarde sind jene, welche wegen einer entehrenden Handlung bestraft wurden.

§. 6.

Zeitliche Befreiungen vom Dienste in der Nationalgarde, als in Fällen von Krankheit, längerer Abwesenheit, wegen Staats- oder öffentlichen Dienstes, sind dem Wirkungsbereiche des Nationalgarde-Verwaltungsrathes (§. 10), augenblickliche Dispensen jenem des betroffenen Commandanten überlassen.

II. Abschnitt.

Grundlagen der Organisation und Verwaltung der Angelegenheiten der Nationalgarde.

§. 7.

Die Nationalgarde untersteht der Civil-Autorität, und zwar in der obersten Leitung dem Minister des Innern, in den Ländern dem Landeschef, den Kreishauptleuten und den Bürgermeistern oder politischen Amtsvorstehern.

§. 8.

Die Nationalgarde beruht auf der Grundlage der Gemeindeverfassung, und ist daher nach Gemeinden organisiert.

§. 9.

Vorläufig kann die Nationalgarde nur in Ortschaften, und zwar in Städten, Märkten und Dörfern mit einer Bevölkerung von mehr als 1000 Einwohnern errichtet werden.

§. 10.

In jeder Gemeinde, wo nach §. 9 die Nationalgarde ins Leben tritt, besteht für alle Angelegenheiten der Garde, welche nicht eigentliche Commando-Sachen sind, ein Nationalgarde-Verwaltungsrath, zu dessen Obliegenheiten insbesondere die Bildung der Nationalgarde auf Grundlage der Stammregister über die für den activen Dienst einzureihende Mannschaft, die Uniformirung, Rüstung und Bewaffnung gehört.

Vorsitzender dieses Rathes ist der Nationalgarde-Commandant des Ortes. Ein Administrations-Organ und mindestens fünf höchstens elf Nationalgardien, aus den verschiedenen Dienstgraden von ihnen selbst gewählt, sind die Beisitzer. Nach Maßgabe der größeren Ausdehnung und Bevölkerung der Ortschaften kann sich der Verwaltungsrath in mehrere dem gleichen Grundsatz gemäß gebildete Abtheilungen gliedern.

§. 11.

In jeder solchen Gemeinde sollen nach dem Leitfaden der Militär-Conscriptionsbücher Stammregister geführt werden, in welchen alle zum Dienste in der Nationalgarde verpflichteten Individuen mit Namen, Alter, Stand und Wohnort verzeichnet, so wie die im Laufe des Jahres sich durch den Eintritt der jungen Leute in das dienstpflichtige Alter und durch den Zuwachs von mittlerweise in den Gemeindeverband neu aufgenommenen, dann durch Todesfälle und Austritt aus der Gemeinde sich ergebenden Veränderungen in Evidenz gehalten werden sollen.

III. Abschnitt.

Bestreitung der Auslagen für die Nationalgarde.

§. 12.

Die für die Zwecke der Nationalgarde nothwendigen Auslagen, insoweit als solche von den einzelnen Mitgliedern der Garde nicht aus Eigenem bestritten werden können, hat eben so wie alle aus öffentlichen Rücksichten erforderlichen Gemeinde-Ausgaben die Gemeinde zu tragen.

Insbondere sind für Jene, welche sich nicht selbst zu bewaffnen vermögen, die erforderlichen Waffen, insofern solche nicht von dem Staate geliefert werden, von der Gemeinde anzuschaffen.

§. 13.

Die Auslagen für die Nationalgarde werden in gleicher Weise in Voranschlag gebracht, bewilligt, bestritten und verrechnet wie alle übrigen Gemeindeausgaben.

IV. Abschnitt.

Bildung der Nationalgarde in Corps.

§. 14.

Die Nationalgarde wird in Bataillons und Compagnien eingetheilt.

§. 15.

Eine Compagnie hat nach Maßgabe der zum activen Dienste in der Nationalgarde verpflichteten Bevölkerung der einzelnen Gemeinden wenigstens aus 60 und aus nicht mehr als 150 Mann mit den hiezu im Verhältnisse stehenden Ober- und Unterofficiers, und zwar 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 bis 3 Lieutenants, 1 bis 2 Feldwebel, 6 bis 12 Corporals, 1 bis 2 Tambours oder Trompetern und 2 Zimmerleuten zu bestehen.

§. 16.

Die Errichtung einer Nationalgarde zu Pferde kann in jenen Gemeinden Statt finden, in welchen sich mindestens 12 Nationalgarden zur Uniformirung und Unterhaltung der Pferde auf eigene Kosten herbeilassen.

In den Gemeinden, wo die berittene Nationalgarde 40 Mann und darüber beträgt, wird eine Escadron mit der verhältnißmäßigen Zahl von Ober- und Unterofficiers und Trompeter gebildet.

Die Organisation der Nationalgarde zu Pferde wird vorläufig dem Ermessen der Länder-Chefs, in Wien dem Minister des Innern, nach Bernehmen der Nationalgarde-Obercommandanten überlassen.

Ein Bataillon hat nach den Localverhältnissen aus 4 bis 6 Compagnien zu bestehen.

§. 17.

Den Stab des Bataillons bildet ein Stabsofficier als Bataillons-Commandant und ein Oberofficier als Bataillons-Adjutant.

§. 18.

Nur in jenen Gemeinden, wo die zum Dienste in der Nationalgarde verpflichteten dienstfähigen Individuen 500 Mann und darüber betragen, wird die Nationalgarde in Bataillons gebildet.

§. 19.

Jedes Bataillon hat eine Fahne, und jede Escadron eine Estandarte mit den Landesfarben geziert, deren Führung einem Unterofficier anvertraut wird.

§. 20.

Wenn in einem Orte zwei oder mehrere Bataillons der Nationalgarde bestehen, so hat der älteste Commandant im Range das Commando über sämtliche Bataillons zu führen.

§. 21.

In jedem Lande besteht ein Obercommandant der Nationalgarde, und zwar in der Hauptstadt, welchem die sämtliche Nationalgarde des Landes in allen Commando-Angelegenheiten untergeordnet ist. Die Bildung des Generalstabes wird in jedem Lande dem Landes-Chef, in der Residenz dem Minister des Innern, im Bernehmen mit dem Obercommandanten überlassen.

§. 22.

Der Obercommandant der Nationalgarde untersteht dem Landes-Chef, in Wien aber unmittelbar dem Minister des Innern.

V. Abschnitt.

Ernennung zu den verschiedenen Dienstgraden.

§. 23.

Die Nationalgarde einer jeden Compagnie ernennt ihre Unter- und Oberofficiers, einschließig den Hauptmann, selbst.

Die Wahl findet unter Leitung dreier Abgeordneten des Nationalgarde-Verwaltungsrathes (§. 10) nach der Stimmenmehrheit Statt.

§. 24.

Die Ernennung der Stabs-Officiers und der Obercommandanten der Nationalgarde ist dem Landesfürsten vorbehalten, und zwar der Stabs-Officiers aus der Reihe von drei Candidaten, vorgeschlagen durch Stimmenmehrheit von allen Officiers des Bataillons und von einer gleichen Anzahl Unterofficiers und Nationalgarden, des Obercommandanten aber über Vorschlag des Landes-Chefs und sofort über Antrag des Ministers des Innern.

§. 25.

Die Ernennung der Ober- und Unterofficiers findet auf die Dauer von drei Jahren Statt; sie können aber bei der neuen Wahl wieder erwählt werden.

§. 26.

Die Beschwerden wegen Außerachtlassung der bei der Wahl der Ober- und Unterofficiere vorgezeichneten Modalitäten werden bei dem Nationalgarde-Verwaltungsrathe angebracht.

VI. Abschnitt.

Kleidung, Rüstung und Waffen.

§. 27.

Die Kleidung der Nationalgarde besteht in einem Waffenrocke, langen Beinkleidern, Mantel oder Ueberrocke, Hut oder Mütze mit Abzeichen nach den Landesfarben, schwarzer Halsbinde, Stiefeln.

Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Dienstgrade sind:

Am Kragen des Rockes eine Lizze von gelber oder weißer Wolle für den Corporal, zwei für den Feldwebel, eine Lizze von Gold oder Silber für den Lieutenant, zwei für den Oberlieutenant, eine um den Kragen reichende goldene oder silberne Borde für den Hauptmann; Borden am Kragen und an den Aufschlägen, dann Säbelskuppel von Gold oder Silber für die Stabsofficiers. Port-d'épees von Gold oder Silber mit den Landesfarben für alle Officiers.

§. 28.

Die Rüstung besteht aus einer Patronentasche für 20 Patronen vertheilt in Hülsen, an der Rückseite der Kuppel angebracht, zum Vorschieben und Abnehmen eingerichtet, in Verbindung mit der Steckkuppel, in welcher das Bajonet der Garden, und rücksichtlich auch der Säbel der Unterofficiers in lederner Scheide versorgt wird.

§. 29.

Die Waffen sind:

Ein Feuergewehr mit Bajonet für den Garden, und überdieß ein Säbel für den Unterofficier; ein Säbel in eiserner Scheide für den Officier.

§. 30.

Die nicht uniformirten Nationalgarden verrichten den Dienst in ihrer gewöhnlichen Kleidung mit Abzeichen nach den Landesfarben, welche von dem Obercommandanten nach den verschiedenen Dienstgraden zu bestimmen sind.

VII. Abschnitt.

Dienstzweige der Nationalgarde.

§. 31.

Der Dienst der Nationalgarde besteht:

- A. im ordentlichen Dienste im Innern der Gemeinde;
- B. im außerordentlichen Dienste außer dem Bezirke der Gemeinde.

Zu A. Von dem ordentlichen Dienste im Innern der Gemeinde.

§. 32.

Die Mitglieder der Nationalgarde können sich, mit Ausnahme des täglichen und gewöhnlichen Dienstes, so wie solcher durch das Dienst-Reglement (§. 33) vorgeschrieben

ist, nur auf Aufforderung der competenten Civil-Autorität und über Befehl ihrer Commandanten als Nationalgarde versammeln.

Sie haben dann als vereinter Körper die ihnen in diesem gesetzlichen Wege zugekommenen Befehle pünctlich zu vollziehen, ohne sich in die Acte der Autoritäten einzumengen, und ohne über Angelegenheiten des Staates, des Landes oder der Gemeinde zu berathschlagen.

§. 33.

Der ordentliche Dienst der Nationalgarde inner dem Bereiche der Gemeinde, welcher nach Umständen allein oder im Vereine mit den Linien-Truppen und der Landwehr versehen wird, umfaßt alle jene Dienstzweige, welche zur Erhaltung der herrschenden oder zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung inner den Marken der Commune nothwendig sind, und von dem Ober-Commandanten der Nationalgarde in jedem Lande über Genehmigung des Landes-Chefs der Nationalgarde jeder Gemeinde in einem Dienst-Reglement, welches auch die Bestimmungen hinsichtlich der Waffenübungen und Revüen zu enthalten hat, genau und specifisch vorgezeichnet werden.

§. 34.

Jeder Staatsbürger, außer den im §. 2 bezeichneten Classen der bürgerlichen Gesellschaft, in dem Alter vom vollstreckten 19. bis zum vollendeten 50. Jahre ist in der Regel zum ordentlichen Dienste im Inneren der Gemeinde verpflichtet; die Ausnahmen hiervon sind in den §§. 4 und 5 festgesetzt.

§. 35.

Jedes zum activen Dienste in der Nationalgarde eingereichte Individuum hat die pünctliche Erfüllung seiner Dienstpflichten dem Commandanten mittelst Handschlages zu bekräftigen.

Zu B. Von dem außerordentlichen Dienste außer dem Bezirke der Gemeinde.

§. 36.

Der außerordentliche Dienst der Nationalgarde außer dem Bereiche der Gemeinde findet in zwei Fällen Statt und zwar:

- a) im Falle die Sicherheitswache und das Linien-Militär oder die Landwehr unzureichend sind, um die Transporte von Staatsgütern oder der im Grunde der Strafgesetze oder Correctionellen Verfügungen verhafteten Personen von einer zur anderen Stadt zu begleiten, und
- b) um den benachbarten Gemeinden oder Kreisen, in welchen die öffentliche Ruhe entweder bedroht oder wirklich gestört ist, zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung Beistand zu leisten.

§. 37.

Die Verpflichtung zu dem außerordentlichen Dienste außer dem Bezirke der Gemeinde trifft alle im §. 2 angedeuteten Staatsbürger in dem Alter von vollstrecktem 19. bis zum vollendeten 40. Jahre; es ist jedoch hierbei auf Familienväter im Gegensatze zu Unverheiratheten schonende Rücksicht zu nehmen.

§. 38.

Zu diesem außerordentlichen Dienste kann die Nationalgarde im Umfange des Kreises nur auf Aufforderung des Kreishauptmannes, und im Bereiche des Landes nur auf jene des Landes-Chefs verwendet werden.

In Fällen dringender Gefahr kann jedoch der Bürgermeister oder der politische Amtsvorsteher einer bedrohten Gemeinde die Bürgermeister oder politischen Amtseleiter der angrenzenden Gemeinden um die Mitwirkung der Nationalgarde angeben, welche auch zu gewähren, jedoch sogleich die Anzeige an den Kreishauptmann zu erstatten ist. Die Aufforderung hat zugleich die Bestimmung der Zahl der requirirten Mannschaft zu enthalten.

§. 39.

In allen diesen Fällen des außerordentlichen Dienstes bleibt die Nationalgarde fortan unter der Civil-Autorität. Das Militär kann den Befehl über die Nationalgarde im außerordentlichen Dienste nur auf Aufforderung des competenten politisch-administrativen Organes übernehmen.

§. 40.

Der außerordentliche Dienst der Nationalgarde außer den Marken der Gemeinde kann in der Regel nicht über 8 Tage, wenn die Aufforderung von Seite des Kreishauptmannes, oder eines Bürgermeisters, oder politischen Amtsvorstehers Statt findet, und nicht über 14 Tage dauern, wenn die Aufforderung von dem Landes-Chef ausgeht, ausgenommen wenn der Drang der Umstände eine Verlängerung dieser Dienstesdauer unausweichlich erfordern sollte, welche jedoch dann in keinem Falle den Zeitraum von 20 Tagen im Ganzen überschreiten darf, während welchem Zeitabschnitte von der competenten Autorität die Einleitung wegen Ablösung der im außerordentlichen Dienste begriffenen Nationalgarde durch andere Detachements der Linien-Truppen, der Landwehr oder der Nationalgarde zu treffen seyn wird.

§. 41.

Sobald sich ein Detachement der Nationalgarde im außerordentlichen Dienste über 24 Stunden außer dem Bereiche seiner Gemeinde befindet, so wird solches in Hinsicht auf Löhnung, Verpflegung, Vorspann u. s. w. dem Linien-Militär gleichgehalten.

VIII. Abschnitt.

Belohnungen.

§. 42.

Es können der Nationalgarde entweder als Corps, oder einzelnen Mitgliedern derselben für besonderen Eifer, Verlässlichkeit und Pünctlichkeit im Dienste entweder mündlich vor der Fronte oder durch Tagésbefehl von den Compagnie-, Bataillons- oder Obercommandanten Belohnungen zu Theil werden.

§. 43.

Zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste der Nationalgarde um Thron und Vaterland, insbesondere zur Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes, ist ein Ehrenkreuz für alle Dienstgrade ohne allen Unterschied bestimmt.

IX. Abschnitt.

Strafen.

§. 44.

Wenn ein Mitglied der Nationalgarde sich in oder außer dem Dienste gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, welche in den bürgerlichen Strafgesetzen verpönt sind, so hat die Amtshandlung des competenten Strafrichters ordnungsmäßig einzutreten.

§. 45.

Geringe Vergehen im Dienste werden nach Maßgabe der Umstände von dem betroffenen Commandanten der Nationalgarde mit Verweisen in der im Dienst-Reglement (§. 33) näher angedeuteten Weise geahndet.

§. 46.

Schwere Verletzungen der Dienstpflicht, als: Widersetzlichkeit im Dienste, Unterlassung des erhaltenen Befehles, eigenmächtiges Verlassen der Posten, unanständiges und beleidigendes Betragen gegen Vorgesetzte, Untergebene oder Kameraden u. s. w. werden einem Disciplinar-Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung des Beschuldigten zugewiesen.

§. 47.

Das Disciplinar-Gericht zum Spruche über Dienstvergehen der Nationalgarden und Unterofficiere einer Compagnie hat aus einem Hauptmanne als Vorsitzenden, zwei Ober- und zwei Unterofficiers, zwei Feldwebels, zwei Corporals und zwei Nationalgarden zu bestehen.

§. 48.

Das Bataillons-Disciplinar-Gericht über Dienstvergehen der Oberofficiers, einschließlich den Hauptmann, ist aus einem Bataillons-Commandanten als Vorsitzenden, zwei Hauptleuten, zwei Ober- und zwei Unterofficiers und zwei Nationalgarden zusammenzusetzen.

§. 49.

Dem zum Urtheile über Dienstvergehen der Stabsofficiers bestimmten Disciplinar-Gerichte sind unter dem Vorsitze eines im Range ältesten Bataillons-Commandanten zwei Stabsofficiers, zwei Hauptleute, zwei Ober- und zwei Unterofficiers und zwei Nationalgarden beizuziehen.

§. 50.

Ein aus der Mitte des versammelten Disciplinar-Gerichtes durch Stimmenmehrheit zu wählender Berichterstatter leitet die Untersuchung ein, erhebet den Thatbestand, nimmt das Verhör mit den Zeugen und dem Beschuldigten vor, und faßt im Wege des summarischen Verfahrens nur die entscheidenden Umstände in gedrängter Kürze in ein Protokoll auf.

§. 51.

Der Berichterstatter trägt sofort das Ergebnis der Untersuchung dem Disciplinar-Gerichte vor, und stellt den Antrag auf Losprechung oder Verurtheilung, worüber das Gericht abstimmt und durch Stimmenmehrheit „nicht schuldig“ oder „schuldig“ ausspricht.

§. 52.

Fällt der Spruch des Gerichtes auf „nicht schuldig“ aus, so wird solcher dem Beschuldigten sogleich kundgemacht, wird aber der Inculpate „schuldig“ erkannt, so bringet der Berichterstatter weiter die nach §. 53 zu bemessende Strafe in Antrag, worüber neuerdings die Abstimmung Statt findet, und durch Mehrheit der Stimmen auf die Strafe erkannt wird.

§. 53.

Die Strafgrade sind:

- a) strenger Verweis;
- b) Geldstrafen bis 10 Gulden;
- c) Arrest bis zu drei Tagen;
- d) Verlust des Dienstgrades bei Unter-, Ober- und Stabsofficiers;
- e) Ausschließung aus der Nationalgarde.

§. 54.

Zu a). Der strenge Verweis findet mittelst Tagßbefehl Statt.

Zu b). Die Geldstrafen fallen dem Ortsarmenfonde zu.

Zu c). Der Arrest ist in dem Locale der Hauptwache der Nationalgarde zu vollziehen.

Zu d). Die Strafe des Verlustes des Dienstgrades hat die Wirkung, daß der Verurtheilte binnen der Frist eines Jahres vom Tage des kundgemachten Urtheils nicht wieder zu dem begleiteten oder zu einem höheren Dienstgrade gewählt werden kann.

Zu e). Der zur Ausschließung aus der Nationalgarde Verurtheilte wird der Theilnahme an diesem National-Institute, dessen Palladium die Ehre bildet, für immer verlustig.

§. 55.

Gegen Erkenntnisse des Disciplinar-Gerichtes, welche auf Verlust des Dienstgrades oder auf Ausschließung aus der Nationalgarde lauten, stehet der längstens binnen 8 Tagen einzubringende Recurs an das Disciplinar-Obergericht frei, welches in der Hauptstadt jedes Landes unter dem Vorsitze des Nationalgarde-Obercommandanten aus vier Stabsofficiers, vier Hauptleuten und vier subalternen Officiers bestehet, und durch Stimmenmehrheit das Endurtheil fällt.

Erkenntnisse des Disciplinar-Gerichtes auf Verweis-, Geld- oder Arreststrafe werden ohne weiteren Recurs in Vollzug gebracht.

§. 56.

Für den Fall, als die Nationalgarde gegen die Bestimmung des §. 32 pflichtwidrig ein bewaffnetes in ein beratshlagendes Corps umstalten, oder der gesetzlichen Aufforderung der Autorität den Gehorsam verweigern würde, ist in den Ländern dem

Landes-Chef unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministers des Innern, in der Residenz dem Minister selbst die Suspension, die Auflösung des betroffenen Corps der Nationalgarde aber dem Landesfürsten anheimgestellt.

Eine und die andere Maßregel der gesetzlichen Strenge hat die Dauer eines Jahres nicht zu überschreiten.

§. 57.

Die Suspension eines Corps der Nationalgarde hat nur die zeitweilige Einstellung seiner Dienstesverrichtungen zur Folge, es verbleibt in seiner Organisation; bei Auflösung eines Corps der Nationalgarde werden die Cadres gänzlich aufgelassen und zu einer vollständigen Reorganisation geschritten.

Die Nationalgarde eines aufgelösten Corps hat die vom Staate oder von der Gemeinde erhaltenen Waffen zurückzustellen.

Wien am 8. April 1848.

